

Bekanntmachung

20. Satzung vom 20.12.2018

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je lfd. m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, für den
- | | |
|---|--------------|
| a. Schmutzwasseranschluss | 879,00 Euro |
| b. Regenwasseranschluss | 629,00 Euro |
| c. Mischwasseranschluss | 616,00 Euro |
| d. Anschluss an eine Abwasserdruckrohrleitung | 566,00 Euro. |
- Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20.12.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume